



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) und der Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) - Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie bzgl. Röteln

Berlin, 04.03.2011

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 04.02.2011 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) und der Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) in Folge der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie abzugeben.

Für die ESA-RL ist geplant, den Abschnitt über die Beratung zu Risiken einer Rötelninfektion in einer (späteren) Schwangerschaft sowie die Erfassung der Immunitätslage gegen Röteln dem Inhalt der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie anzupassen. Danach ist bei Frauen mit dokumentierter zweimaliger Rötelnimpfung von Immunität auszugehen und eine Antikörperbestimmung in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Frauen mit fehlender oder nur einmaliger Impfung soll die Rötelnimpfung bzw. deren Komplettierung empfohlen werden.

Diese Empfehlungen sollen entsprechend für den Regelungsbereich der Mu-RL bei Eintritt einer Schwangerschaft gelten. In der Mu-RL soll außerdem die Beschränkung auf den Hämagglutinationshemmtest (HAH-Test) als zu verwendende Testmethode aufgehoben werden, da inzwischen weitere international erprobte und validierte Testmethoden zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Festlegung zu den Titerstufen des HAH-Tests entfallen.

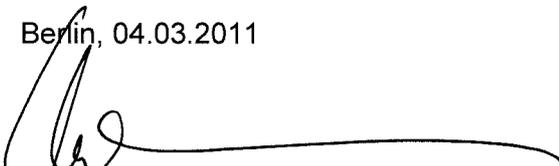
Weiterer Änderungsbedarf in der Mu-RL besteht als Folge der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie darin, dass Schwangeren die Impfung gegen saisonale Influenza empfohlen werden soll.

Schließlich soll in der Mu-RL die bestehende Regelung zur Untersuchung auf genitale Chlamydia-trachomatis-Infektion einschließlich der Nachweismethode geändert werden, indem die inzwischen abgelaufene Übergangsregelung zum Screening mittels Antigennachweis am Endozervikalabstrich, die bis zum 31.12.2008 galt, gestrichen wird.

#### **Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Änderungen. Insbesondere die Änderungen hinsichtlich der Sicherung einer Rötelnimmunität, die den im vergangenen Jahr aktualisierten Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim RKI folgen, stellen eine Verbesserung mit Blick auf das wichtige Versorgungsziel dar, das Auftreten des konnatalen Rötelsyndroms zu verhindern.

Berlin, 04.03.2011



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3 u. 4